

Beschluss

TOP II.7 Strafbarkeitslücke bei Identitätstäuschungen von

Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gegenüber dem BAMF

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über den Umstand ausgetauscht, dass im Asylverfahren auch wiederholte unzutreffende Angaben von Antragstellerinnen und Antragsstellern zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit nicht strafbar sind.
- 2. Sie sind der Auffassung, dass für entsprechende vorsätzlich falsche Angaben eine strafrechtliche Sanktion möglich sein muss.
- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Innenministerkonferenz zu prüfen, mit welchen gesetzgeberischen Maßnahmen diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden kann.